

<b>S. Kleinmann &amp; Co. in Saarlem.</b>	2338	<b>J. Neumann in Neudamm.</b>	2332
Dompierre de Chaupepié, Les médailles et plaquettes modernes. 8. Lieferung. 5 M.		Hättenvogel, Die Hüttenjagd mit dem Uhu. 2. Aufl. 2 M 25 ⚡; geb. 3 M.	
Rogier van der Weyden. 1. Liefgr. 6 M.	2329		
<b>Wilhelm Knapp in Halle a/S.</b>	2331	<b>Paul Ollendorff Verlag in Paris.</b>	2329
Ziegler, Die Techniken des Tiefdrucks. 6 M.		Marni, Vieilles. 3 fr. 50 c.	
Jordis, Die Elektrolyse wässriger Metallsalzlösungen. 4 M.		d'Espinchal, Souvenirs militaires 1792—1814. 15 fr.	
Thompson, Faraday und die englische Schule der Elektriker. 1 M 50 ⚡.		Montégut, Les chevauchées de Joconde. 3 fr. 50 c.	
		Forthuny, Une crise. 3 fr. 50 c.	
<b>W. Krahn in Berlin.</b>	2338	<b>Belhagen &amp; Klasing in Leipzig.</b>	2335
Elektrochemische Zeitschrift. VIII. Jahrg. Viertelj. 4 M.		Belhagen & Klasing's Monatshefte. XV. Jahrg. Heft 8 1 M 50 ⚡.	
Zeitschrift für Automobilen-Industrie und Motorenbau 1901. II. Quartal. 2 M.			
<b>G. S. Mittler &amp; Sohn in Berlin.</b>	2338	<b>J. J. Weber in Leipzig.</b>	2330
Hedert, Die Exerziz- u. Gefechtschule der Kompagnie. 2. Aufl. 2 M.		Paffon, Agrilkulturchemie. Geb. 3 M 50 ⚡.	
		<b>Sellmuth Wollermann in Braunschweig.</b>	2328
		Finke, Der Stern aus Jacob. Ca. 1 M.	
		Kalender für Lehrer u. Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. IV. Jahrg. 1901/02. Geb. 80 ⚡.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Uebereinkunft von Montevideo zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst.\*)

Von

Professor Ernst Röhrlisberger.

Der Litterarvertrag von Montevideo wurde am 11. Januar 1889 durch Vertreter von sieben südamerikanischen Ländern unterzeichnet, von denen vier ihn in der Folge ratifiziert haben, nämlich Paraguay (3. September 1889), Peru (25. Oktober 1889), Uruguay (1. Oktober 1892) und Argentinien (19. Dezember 1894). Dagegen haben ihn weder Bolivia, noch Brasilien, noch Chile sanktioniert. Im Jahre 1897 erklärte Frankreich (Dekret vom 17. August) seinen Beitritt zu diesem Vertrage, und sein Beispiel wurde im Jahre 1900 von Spanien und Italien befolgt. Die Vereinigten Staaten und England haben schon vor einigen Jahren Schritte im gleichen Sinne gethan, ohne daß sie zu einem Ergebnis geführt hätten.

Der Beitritt Frankreichs, Spaniens und Italiens ist allerdings nicht von allen vier Vertragsstaaten, sondern nur von Argentinien und Paraguay angenommen worden, aber zwischen den drei europäischen Ländern einerseits und diesen beiden südamerikanischen Ländern andererseits bildet nunmehr der Vertrag von Montevideo die Grundlage des Urheberrechtes, und wenn es auch den Anschein hat, als ob Uruguay und Peru alle nichtamerikanischen Staaten von den Vorteilen dieses Vertrages ausschließen wollen, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß sieben verschiedene Staaten daran interessiert sind. Dem Vertrage kommt somit unter den Verträgen, die das geistige Eigentum behandeln, eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit zu, und er verdient eine genauere Beurteilung, als sie ihm bis dahin zu teil geworden ist.

#### I.

#### Geschichte und allgemeine Bedeutung des Vertrages.

Gemäß einem am 14. Januar 1888 zwischen den beiden Regierungen Argentinien und Uruguays getroffenen Abkommen wurde auf den Sommer des gleichen Jahres ein Kongreß für internationales Privatrecht nach Montevideo einberufen. Sieben südamerikanische Staaten, nämlich Argentinien,

Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay, leisteten der Einladung Folge, während die andern Staaten des südamerikanischen Kontinents, die ebenfalls eingeladen worden waren, aus diesen oder jenen Gründen fern blieben.

Der Kongreß tagte vom 25. August 1888 bis zum 18. Februar 1889 und arbeitete acht Verträge mit einem Zusatzprotokoll aus, die, wie einer der Redner in der Schlußsitzung des Kongresses sagte, »ein eigentliches Gesetzbuch des internationalen Privatrechts bilden, und zwar ein so vollständiges, systematisches und praktisches, wie kein anderes in der diplomatischen Geschichte verzeichnet ist«. Nach einem anderen Redner, der ebenfalls in dieser Sitzung sprach, habe der Kongreß seine Arbeiten mit »den fortgeschrittensten Erklärungen, betreffend litterarisches Eigentum« gekrönt; »ebenso wenig wie das Eigentum an anderen Gütern, konnte das litterarische Eigentum angesichts der Grundgesetze der Vertragsländer durch Regierungen verkannt werden, die so ausgedehnte Beziehungen mit der alten Welt unterhalten, einer Welt, die uns nicht nur Kapitalien und Arbeitskräfte, sondern auch die wissenschaftlichen und litterarischen Werke ihrer großen Denker sendet«. Die Besprechung des Vertrages wird ergeben, ob die Wirklichkeit diesen pompösen Ankündigungen entspricht oder nicht.

Erst in der Sitzung vom 24. Dezember 1888 reichte Herr Galvez, Oberstaatsanwalt von Peru und Delegierter dieses Landes, namens der vorberatenden Kommission einen kurzen Bericht über einen von dieser ausgearbeiteten Entwurf zu einem Litterarvertrage ein. Darin führt er aus, daß die Kommission das litterarische Eigentum, das beim Nichtvorhandensein von Verträgen zwischen den amerikanischen Staaten selber und zwischen diesen und den europäischen Staaten so gründlich mißachtet worden sei, auf die weitestgehende und ausgiebigste Weise habe schützen wollen. Zur Erreichung dieses Zweckes habe sich die Kommission von den Arbeiten des Dr. Ramirez leiten lassen, der seiner Zeit einen Entwurf zu einem internationalen Gesetzbuche erscheinen ließ (Proyecto de código internacional y su comentario; Buenos Aires 1888, Lajouane), sowie von den Vorarbeiten eines Dudley-Field, der eine vergleichende Studie vorbereitet und Verträge wie diejenigen zwischen Frankreich und Großbritannien kommentiert hatte; sie habe auch die Protokolle der drei diplomatischen Konferenzen von Bern, auf denen der Berner Unionsvertrag vom 9. September 1886 ausgearbeitet wurde, zur Hand gehabt. Ueberhaupt wird die Berner Uebereinkunft mehrere Male im Verlaufe der Beratungen erwähnt, und einer der Delegierten, Herr Quintana,

\*) Diese Arbeit bildet zugleich eine vergleichende Studie der beiden Litterarübereinkünfte von Bern und Montevideo und giebt Aufschluß über die Durchdringung der südamerikanischen Litterarunion durch die 1886 in Bern geschaffene.